

Grenzänderungsvertrag

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Gießen

und die Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat,

Linden,

schließen folgenden Grenzänderungsvertrag:

§ 1. Grenzänderung

(1) Die Grenze zwischen den Vertragsparteien wird aus Gründen des öffentlichen Wohls so geändert, dass

1. die in der Anlage **A** dargestellten Grundstücke

Gemarkung	Flur	Nr.	Fläche ca.
Großen-Linden	14	9/4	55.375 m ²
Großen-Linden	14	15/1	2.382 m ²
Großen-Linden	14	15/2	72 m ²

zum Stadtgebiet Gießen gehören,

2. die in der Anlage **B** dargestellten Grundstücke

Gemarkung	Flur	Nr.	Fläche ca.
Großen-Linden	14	13/3	149 m ²
Großen-Linden	14	13/4	103 m ²
Großen-Linden	15	1/2	69 m ²
Großen-Linden	15	1/3	1.543 m ²
Großen-Linden	15	1/4	1.337 m ²
Großen-Linden	15	1/5	196 m ²
Großen-Linden	15	1/7	419 m ²
Großen-Linden	15	2/2	101 m ²
Großen-Linden	15	2/3	2.133 m ²
Großen-Linden	15	2/4	120 m ²
Großen-Linden	15	2/5	34 m ²
Großen-Linden	15	2/6	5.223 m ²
			Teilfläche ca.
Großen-Linden	14	13/1	1.427 m ²
Großen-Linden	14	13/2	867 m ²

zum Stadtgebiet Gießen gehören.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Klein-Linden umgemarkt werden sollen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass für die Grundstücke Gemarkung Großen Linden Flur 15 Nr. 1/7 und 2/3, welche sich derzeit im Eigentum der Stadt Linden befinden, ein Wertausgleich zu leisten ist. Die Wertermittlung für die anzukaufenden Grundstücke erfolgt durch die **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Universitätsstadt Gießen**.
- (4) Die Flurstücke Gemarkung Großen-Linden, Flur 15, Nr. 13/1 und Nr. 13/2 sind vor der Umgemarkung zu teilen. Mit den Vermessungsarbeiten wird **das Vermessungsbüro (...)** beauftragt. Die Kosten der Vermessung trägt zu 50% die Stadt Linden und zu 50% die Stadt Gießen (vgl. Kostenvoranschlag, Anlage C).

§ 2. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung.

- (1) Die Grenzänderung wird zum **XX.XX.2026** wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie vom Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde genehmigt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HGO). Erfolgt die Genehmigung nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Termins, wird diese Vereinbarung mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

§ 3. Schlussbestimmungen.

- (1) Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen der §§ 54 bis 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.
- (2) Dritte erwerben aus diesem Vertrag keine Rechte gegen eine der Vertragsparteien.
- (3) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, hinsichtlich des unwirksamen Teils zu Verhandlungen über wirksame Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst weitgehend erreichen.

Gießen,

Linden,

Für die Universitätsstadt Gießen

Für die Stadt Linden

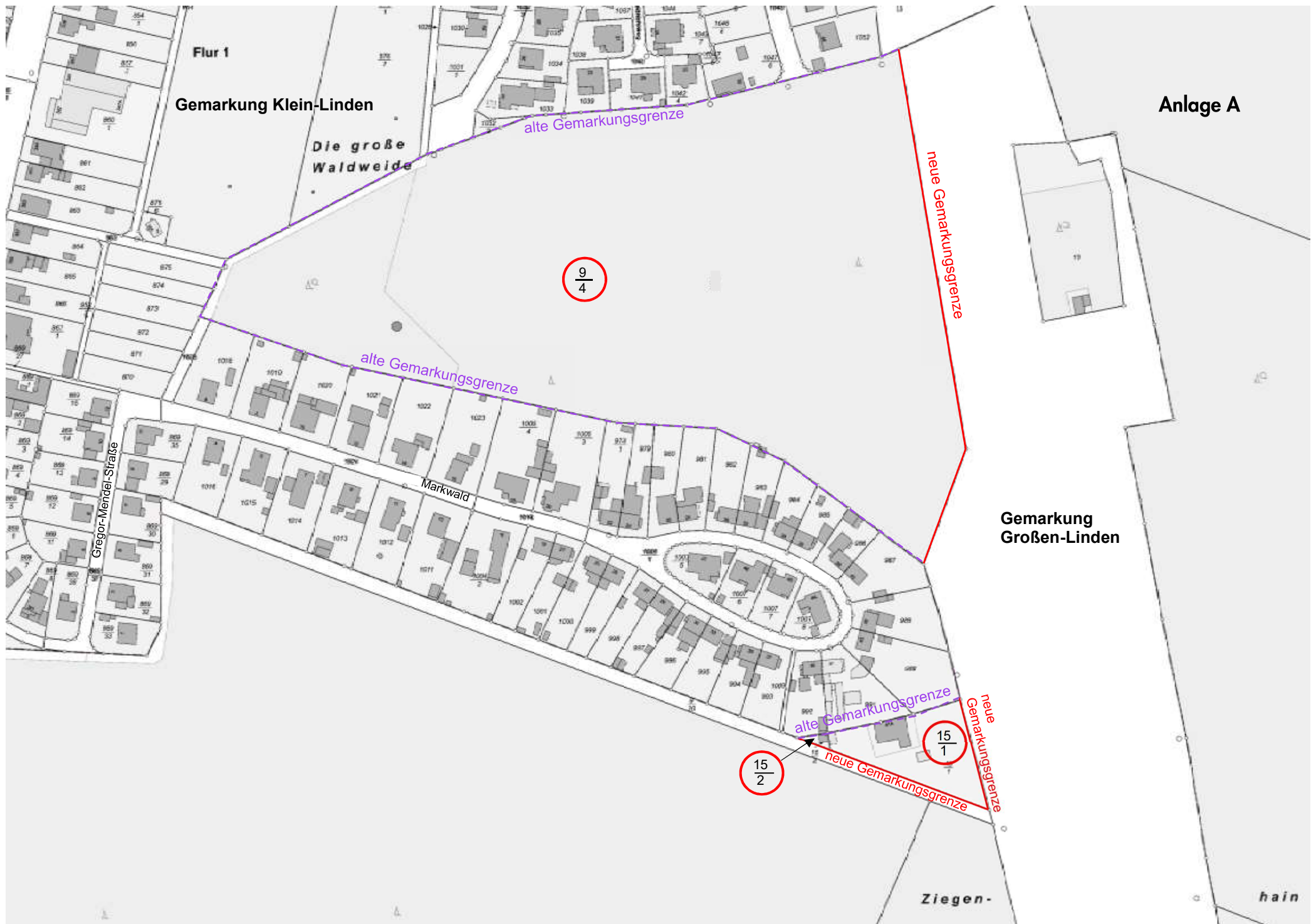
.....
Becher (Oberbürgermeister)

.....
Wedemann (Bürgermeister)

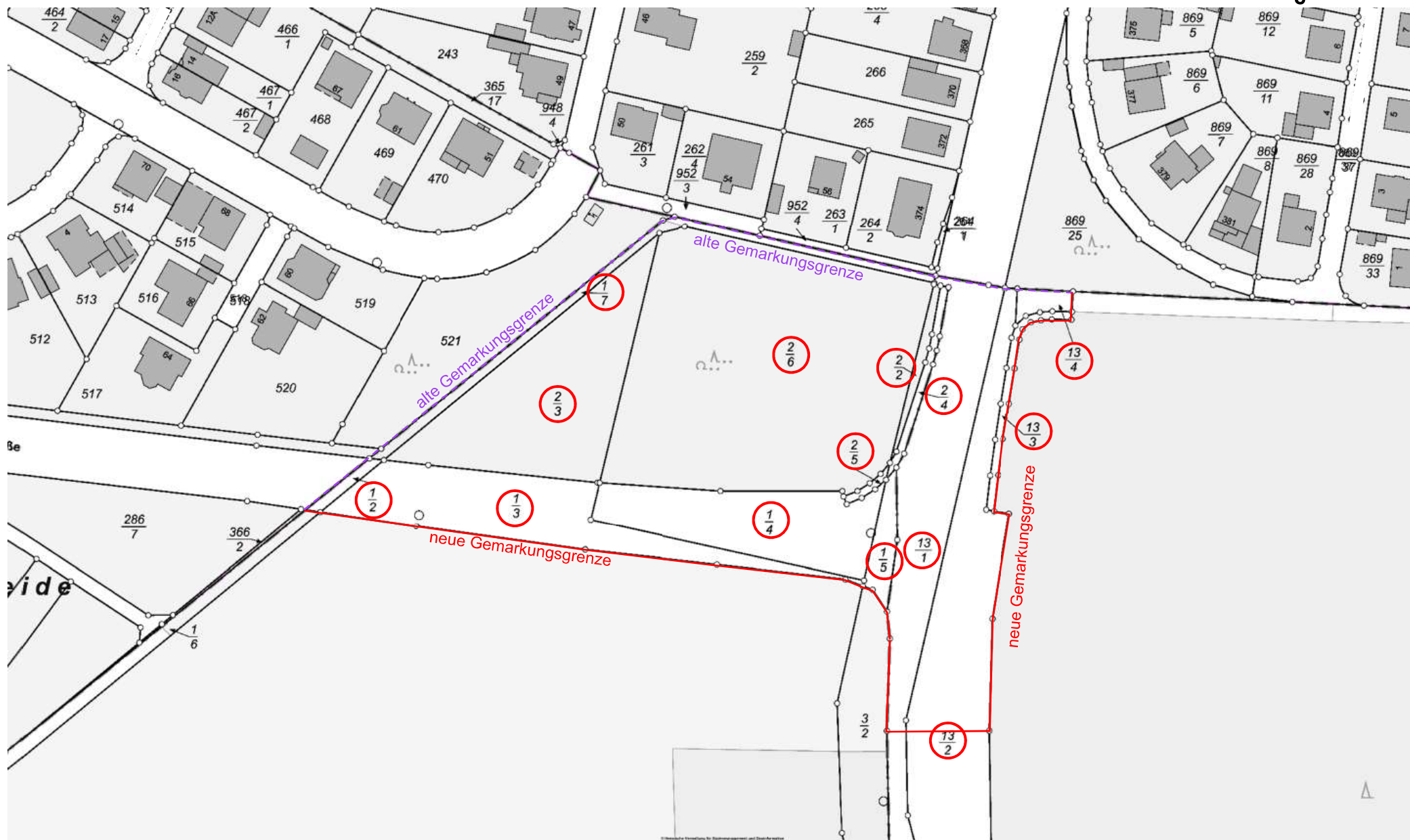
.....

.....

ENTWURF



Anlage B



ENTWURF